S. 1152 Erw. 4) angenommenen Begriffsbestimmung ift ein

Mufter ober Modell dann als ein neues Erzeugnis anzuseben.

wenn es aus eigener produktiver Tätigkeit des Urhebers ent-

standen, und nicht bereits früher vorhanden gewesen ist, oder von

so einfacher Natur erscheint, daß dabei von einer geistigen Tätig=

feit überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann.

IX, Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten, etc. Nº 119.

zweite Richtigkeitsgrund nicht zu, und die Rlage ist daber abzuweisen.

> Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Agraan vom 19. April 1895 in allen Teilen bestätigt.

Ift aber auf Grund der kantonalen Weststellung bavon auszugeben, daß die beiden Mufter der Beklagten in den Geflechten ein Relief von origineller, durch die frühern Mufter nicht erzielter Wirkung hervorbringen, so muß hienach das Requisit ber Neuheit als vorhanden betrachtet werden. Einer Rückweifung an die Borinstanz zur Erhebung einer Expertise über die Frage der Neuheit bedarf es nicht; benn die tatfächlichen Momente, nach welchen die Frage über die Neuheit zu entscheiden ist, sind bereits in unansechtbarer Beise durch das kantonale Gericht festgestellt; ob dieselben hinreichen, um die Neuheit zu bejahen, ift lediglich eine Rechtsfrage, deren Lösung nicht den Erperten, sondern außschlieglich dem Richter zusteht. Es muß somit in Übereinstimmung mit der Borinftanz der Nichtigkeitsgrund des Art. 7 Biff. 1 des

citierten Bundesgesetzes als nicht zutreffend erklärt werden. 4. Fragt es sich sodann, ob der Nichtigkeitsgrund von Biff. 2 des citierten Artikels vorliege, so ist auf Grund der kantonalen Rest= stellungen auch dies zu verneinen. Durch das Beweisverfahren wurde dargetan, daß das Muster Nr. 8740, welches Unfangs April 1893 von der Beklagten angesertigt, und vom 18. April an verwendet wurde, damals keiner andern Firma bekannt war. Was das Muster Nr. 8838, welches erst am 3. Juni 1893 hinter= legt wurde, anbetrifft, so hat der Kläger allerdings behauptet, daß dasselbe bereits im Mai gleichen Jahres der Firma Bruggisser & Cie. durch den Gestechthändler Hochstraßer geliefert worden sei. Aus den Zeugenaussagen geht jedoch hervor, daß es sich hiebei nicht um dieses Muster, sondern um das bereits hinterlegte, allerdings ähnliche Mufter Nr. 8740 handelte, und daß überdies die Kenntnis Hochstraßers von der Herstellungs= weise derselben nicht auf bereits erfolgte Veröffentlichung, sondern lediglich darauf beruhte, daß er sich von einer Arbeiterin der Be-Elagten die Flechtart hatte zeigen lassen. Es trifft somit auch ber

IX. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part.

> 119. Urteil vom 4. Juli 1895 in Sachen Wettstein gegen Burich.

A. Der Kläger, geboren am 13. Juli 1828, war im Jahre 1847 als Primarlehrer in den zurcherischen Schuldienst eingetreten und hat als solcher seit 1849 bis zum Schluß bes Schul= jahres 1891/1892 in der Schulgemeinde Oberufter gewirkt. Bei der Erneuerungswahl vom 21. Februar 1892 erhielt er von 260 Stimmberechtigten nur 64 Ja, bagegen 172 Rein, und war damit in seiner Stellung nicht mehr bestätigt. Dieser Wahlakt wurde zwar infolge eines Returfes aufgehoben, allein auch beim zweiten Wahlgange vom 20. März 1892 erhielt Wettstein nur 73 Ja gegen 169 Nein und war damit definitiv weggewählt. Da die Berhandlungen, die er mit den Erziehungsbehörden wegen Entschädigung für diefe Nichtbeftätigung pflog, zu keinem Erfolge führten, stellte er am 9. August 1894 beim Bundesgerichte bas Rechtsbegehren, der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger vom 1. Mai 1892 an, jährlich bis zu seinem Ableben 2700 Fr., zahl= bar in vierteljährlichen Katen je auf 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April jeden Jahres zu bezahlen, oder aber eine Aversalentschädigung von 15,000 Fr. nebst Zins zu 5% feit 1. Mai 1892 auszurichten.

B. Bur Begründung dieses Rechtsbegehrens führte er im wesentlichen aus: Infolge der Nichtwiederwahl habe er seine seit 1849 bekleidete Stelle als Primarlehrer in Oberuster mit Ende bes Schuljahres 1891/1892 verlaffen muffen, und habe nun feit 1. Mai 1892 kein Einkommen mehr. Auf Grund bes Art. 64 Lemma 4 der zurcherischen Staatsverfassung vom Jahre 1869 fei der Beklagte verpflichtet, den Kläger ökonomisch in den gleichen Stand ju ftellen, wie wenn er nicht weggewählt worden mare. Seine am 10. Juni 1849 erfolgte Anstellung als Brimarlehrer in Oberufter sei nach der damaligen Gesetzgebung eine lebens= längliche gewesen. Die Verfassung vom Jahre 1869 habe dann allerdings die bisberige Wahlart und Amtsbauer der Lehrer abgeandert, indem sie insbesondere die bestehende Lebenslanglichkeit abgeschafft und eine Amtsdauer von 6 Jahren eingeführt habe. Allein der erwähnte Art. 64 Lemma 4 bestimme : "Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet und haben für den Kall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Maggabe der Dienstjahre und Dienstleiftungen." Einem lebenslänglich angestellten Lehrer durfe unter gar keinen Umständen sein Gehalt entzogen werden. Wollte man aber den Art. 12 der Verfassung analog anwenden, wonach ein innerhalb der Umts= bauer weggewählter Beamter nur dann Anspruch auf Entschädigung habe, wenn ihn selbst kein persönliches Verschulden trifft, so ware die beklagte Partei dafür beweispflichtig, daß den Kläger ein solches Berschulden treffe. Dieser Beweis sei nicht zu führen; gegenteils gehe aus einer Reihe amtlicher Zeugnisse hervor, daß Kläger feiner Schule stets mit Auszeichnung vorgestanden habe. Er sei auch jetzt noch körperlich und geistig gesund und daher vollkommen in ber Lage, seinen Beruf als Primarlehrer weiter auszunben. Bezüglich des Quantitatives sei maßgebend, daß dem Kläger bis zu seiner Wegwahl ein jährliches Salar von 2700 Fr. zugekommen sei, und daß er mit der Wegwahl auch die gesetzliche Pensions= berechtigung verloren habe. Der in dem Klaabegehren enthaltene

Zahlungsmodus entspreche dem frühern Gehaltsbezug. Die alternativ geltend gemachte Aversalentschädigung stelle sich nur als die Kapitalisserung des bisherigen Jahreseinkommens dar.

C. In seiner Antwort zur Klage beantragte der Beklagte Abweisung der klägerischen Forderung, soweit sie den Betrag von 3000 Fr. übersteigt. Er anerkannte, grundsätzlich dem Kläger für die Nichtbestätigung als Lehrer eine Entschädigung zahlen zu muffen, behauptet aber, daß ein Betrag von 4000 fr. genüge, von welchem eine bereits erfolgte Zahlung von 1000 Fr. in Abjug ju bringen fei. Bur Begrundung biefes Standpunktes wird im wesentlichen vorgebracht: Bei ber Bestimmung der Größe ber Entschädigung seien maggebend der Art. 64 der kantonalen Berfassung und die bisherige Praxis, die sich an eine Berordnung des Regierungsrates vom 5. Juni 1875 angelehnt habe. Diefer Berordnung tomme zwar keine Gefeteskraft zu, aber fie habe in= soweit Bedeutung, als fie die Grundsätze enthalte, nach benen bisher verfahren wurde. Nun sei vor allem unrichtig, daß Art. 64 ein Recht auf den lebenslänglichen Bezug der vor der Wegwahl bezogenen Sahresbesoldung in ungeschmälertem Umfange gewähre Einer folchen Interpretation widerspreche schon der Wortlaut dieser Berfassungsbestimmung, welche von einer nach Maßgabe ber Dienstjahre und Dienstleiftungen zu bemeffenden Entschädigung spreche. Sodann sei zu beachten, daß, wenn auch die Frage, ob der Fistus überhaupt entschädigungspflichtig sei, als Rechtssache betrachtet werden könne, doch die Feststellung der Größe der Ent= schädigung Sache der Administrativbehörden, des Erziehungsrates und Regierungsrates sei, und der Kläger kein Recht habe, gegen die vom Regierungsrate vorgenommene Zumessung von 4000 Fr. den Richter anzurufen. Das ergebe sich aus § 3 der erwähnten regierungsrätlichen Berordnung vom Jahre 1875, worin der Entscheid über die Größe der Entschädigung im Falle der Nichtbestätigung ausdrücklich dem Regierungsrate zugewiesen werbe, sowie daraus, daß durch § 313 des Unterrichtsgesetzes die Fest= stellung ber Rubegehalte ebenfalls dem Erziehungs- und Regierungsrate überbunden sei, und daß eine Burdigung der Dienst= leiftungen, welche nach Art. 64 einen maßgebenden Faktor bilben solle, doch wohl zutreffenderweise nur durch die Administrativ= behörden geschehen könne, unter deren Kontrolle der Lehrer ge= arbeitet habe. Eventuell müßte die letztere Erwägung wenigstens bazu führen, daß die Gerichte nicht ohne Not von den durch die Abministrativbehörden festgesetzten Beträgen abweichen. Für die Bemessung der dem Kläger gebührenden Entschädigung fallen nun folgende Faktoren in Betracht:

- a. Nach einem Berichte der Gemeindeschulpstege Uster hätten die Leistungen Wettsteins in der letzten Zeit abgenommen, und sei daher seine Nichtbestätigung nicht unmotiviert gewesen.
- b. Dem Kläger sei wiederholt Gelegenheit geboten worden, seine Lehrtätigkeit fortzusetzen, er habe die Gelegenheit jedoch stets von der Hand gewiesen. Sei sein Zustand wirklich, wie er behaupte, so, daß er noch längere Zeit den Lehrerberuf hätte ausüben können, dann sollte er dem Staate, von dem er die Lehrerbesoldung weiter verlange, auch seine Dienste widmen. Sei er aber hiezu nicht mehr befähigt, was eher zutreffen möchte, so hätte er sich in den Ruhestand versetzen lassen und mit einem Ruhegehalt begnügen sollen.
- c. Der Mäger habe seit 20 Jahren eine erheblich höhere Befoldung bezogen, als ihm zur Zeit, da er lebenslänglich gewählt war, zugesichert gewesen sei. Durch Gesetz vom 22. Dezember 1872 seien die Besoldungen der Volksschullehrer erhöht worden, und zwar gerade im Hinblick auf den Wegsall der bisherigen Lebenslänglichkeit der Anstellung. Insolge dieser Besoldungserhöhung habe Wettstein per Jahr ungefähr 500 Fr. mehr erhälten, als auf der Basis seines bisherigen Anstellungsverhältnisses.
- d. Schließlich dürfe auch in Berücksichtigung fallen, daß sich Wettstein gegenüber andern Lehrern in günstigen ökonomischen Berhältnissen befinde.
- D. In der Replik gab der Kläger zu, daß seine Besoldung seit dem Jahre 1872 etwa 400 bis 500 Fr. höher gewesen sei als früher; ebenso gab er zu, vom Beklagten 1000 Fr. auf Rechnung seiner Entschädigungsforderung erhalten zu haben. Dazgegen bestritt er, wiederholten Anfragen der Erziehungsdirektion betreffend Übernahme einer neuen Lehrstelle ausgewichen zu sein. Eine seste Stellung sei ihm nie zugesagt worden; erste Bedinzung sei immer gewesen, daß er auf seinen Entschädigungsanspruch verzichten müsse. Allerdings sei ihm eine Verweserstelle

in Tögriedern angeboten worden, allein der hierauf bezügliche Beschluß des Erziehungsrates batiere vom 15. September 1894, fei also nach Einreichung der Klage gefant worden, und es könne daher auf denselben im Prozesse nicht abgestellt werben. Die Stellung in Tögriedern ware zudem feine definitive gewesen und stehe auch sonst in jeder Beziehung hinter derjenigen von Ober-Ufter guruck. Gine Bermeferei burfe nur eine beschrantte Zeit, längstens zwei Jahre, dauern ; die definitive Wahl treffe die Gemeinde. Run habe dem Rläger nicht zugemutet werden durfen, fich in die schlechtere Stellung als sehr prefar gestellter Berweser plagieren zu laffen, um dann bei der Bolfsmahl mit Sicherheit einem jungern Bewerber hintangefett zu werden. Der frubere Er= Biehungsfefretar habe benn auch dem Rlager von Unfang an geraten, eine folche Wahl nicht anzunehmen. Gin Antrag auf Bezahlung eines Ruhegehaltes sei dem Kläger nie gemacht worden, und er miffe daher auch nicht, ob fich der Regierungsrat einmal mit dieser Absicht getragen habe. Der Ruhegehalt wurde nur die Salfte der frühern Befoldung betragen und daher den gesetzlichen Unspruch auf das gange Ginkommen nicht befriedigen. Die Bejoldung des Klägers habe sich mit Inbegriff der Vergutung für Holz, Pflanzland u. f. w. und freie Wohnung auf 2700 Fr. belaufen. Es ftebe fest, daß er keinen andern Beruf mehr betreiben konne und ebenso sicher sei, daß feine Gemeinden ihm ihre Schulen mehr übertragen werden, nachdem er nun mit dem Odium, nicht mehr gewählt worden zu sein, belaftet sei. Davon, daß die Administrativbehörden bes Kantons die Höhe ber Ent= schädigung festzuseben hatten, fonne keine Rede fein. Damit wurde der Regierungsrat zum Richter in eigener Sache gemacht. Weber der angerufene Paragraph des Unterrichtsgesetzes, noch die Berordnung vom Jahre 1875, die ja nie in Rechtskraft erwachsen fei, beweise etwas fur ben Standpunkt bes Beflagten. Beftritten werde, daß bas neue Bejoldungsgesetz mit seinen höhern Anfaten mit dem Wegfall der Lebenslänglichkeit motiviert worden sei. Selbstverständlich enthalte sodann die Lebenslänglichkeit der Anstellung die Sarantie für den jeweiligen Besoldungsbetrag und es habe nicht etwa ber weggewählte Lehrer nach Art. 64 der Ber= fassung nur benjenigen Gehalt zu beanspruchen, den er bezog, als er zur lebenstänglichen Anstellung berufen wurde. Die Lehrerbesoldungen hätten auch erhöht werden muffen, wenn die Lebens= länglichkeit geblieben wäre.

E. In der Duplik hielt der Beklagte daran seit, daß der Kläger nach seiner Nichtbestätigung wiederholt angefragt worden sei, ob er sich als Zehrer weiter verwenden lasse, und daß er darauf keine zusagende Antwort gegeben habe. Die Stelle in Tößriedern hätte ihm eine Baarbesoldung von 1600 Fr. per Jahr, nebst sreier Wohnung, Holz und Pflanzland gebracht. Bon den Erziehungsbehörden sei gegenüber verwendbaren Berwesern stets sür ununterbrochene Dienstausübung gesorgt worden. Dem Kläger sei nie zugemutet worden, auf seinen Entschädigungsanspruch zu verzichten. Ebenso werde bestritten, daß ihm vom frühern Erziehungssekretär geraten worden sei, keine Berweserei zu überznehmen. Wenn Kläger nur dann als Lehrer sortamten wolle sosen er sosort an eine besser oder mindestens gleich dotiert Stelle definitiv gewählt werde, so sei das einsach eine Dienstverzweigerung, da er ganz wohl wisse, daß dieser Fall nicht eintrete.

F. Bom Instruktionsrichter ist die Abnahme eines Zeugensbeweises angeordnet worden über die Richtigkeit der Behauptung des Beklagten, daß der Kläger mehrsach bestagt worden sei, ober anderswo eine Lehrstelle annehmen wolle, und daß das Ansgedot einer solchen Stelle nie an die Bedingung des Berzichtes auf eine eventuelle Entschädigung geknüpst worden sei, serner, daß dem Kläger ein Ruhegehalt angeboten worden sei, daß er aber von demselben nichts habe wissen wollen. Bei der Zeugeneinvernahme erklärte der Kläger Wettstein, er habe ein vom 11. April 1892 datiertes Schreiben der Erziehungsdirektion erhalten, in welchem er eingeladen worden sei, die von ihm angemeldete Entschädigungsforderung zu bezissern, und zu erklären, in welchem Betrag er dieselbe reduzieren würde, falls der Erziehungsrat eine sosotige Wiederverwendung als Berweser zu beschließen im Falle wäre. Die Zeugen deponierten im wesentlichen folgendes:

1. Regierungsrat Dr. Stößel: In seiner Stellung als Direktor des Erziehungswesens habe Zeuge den Kläger, der ihn oft besucht habe, gefragt, wie er sich zu einer Wiederbetätigung stelle. Kläger habe sich aber nie darüber erklärt, ob er eine Stelle annehmen wolle. Bezüglich des Ruhegehaltes habe man dem Kläger gesagt, was bisher geschehen sei und darauf hingewiesen, daß

in solchen Fällen auch schon Lehrer, wenn sie sich nicht recht trauten, ob sie wieder gewählt würden, um Versetzung in den Ruhestand eingekommen seien, und daß dies dann auch geschehen sei. Wettstein habe nicht im mindesten im Unklaren sein können, daß er pensioniert werden könne. Zeuge vermute, daß Wettstein geglaubt habe, seinen Rechten zu vergeben, wenn er sich pensionieren lasse.

- 2. Regierungstat Grob: Zeuge habe seit Frühjahr 1893 die Erziehungsdirektion wieder übernommen. Schon unter seinem Borgänger, Dr. Stößel, sei mit Wettstein darüber gesprochen worden, ob er eine neue Stelle annehme. Zeuge habe dann im Juni oder Juli 1893 den Kläger ersucht, seine Forderungen zu sormulieren, und ihn gestagt, ob er eine Wiederbetätigung wünsche, was Kläger jedoch abgelehnt habe. Später, nämlich im Jahre 1894, habe man ihm eine Stelle in Tößriedern angewiesen, da er in seiner Klage an das Bundesgericht erklärt habe, er sei geistig und körperlich frisch. Kläger habe aber diese Stelle ausgeschlagen. Zeuge glaube kaum, daß dem Kläger ein Ruhegehalt angeboten worden sei, wenigstens sei ihm das persönlich nicht bekannt. Ebenso sei ihm nichts davon bekannt, daß dem Kläger jemals erklärt worden sei, daß er auf Entschädigung verzichte, wenn er wieder eine Stelle annehme.
- 3. Erziehungssekretär Dr. Huber: Zeuge habe den Kläger wiederholt aufgefordert, seine Ansprüche geltend zu machen, auch auf eine Lehrstelle, indem er eine solche haben könne. Bon bestimmten Stellen sei nicht gesprochen worden; es habe sich einsfach darum gehandelt, zu wissen, ob Wettstein überhaupt geneigt sei, sich wieder verwenden zu lassen; fast alle Wochen werden Stellen frei. Auch die Ruhegehaltsfrage sei selbstverständlich bei seder Audienz gestreift worden. Zeuge sei nicht mehr sicher, ob man dem Kläger einen Kuhegehalt angeboten habe. Wenn man dem Kläger von der Wiederverwendung gesprochen habe, habe dersselbe darauf keine bestimmte Antwort gegeben, weil er geglaubt habe, er vergebe seinen Rechten etwas.
- G. In der Hauptverhandlung, zu welcher der Kläger neben seinem Anwalte persönlich erschienen ist, halten beide Parteis anwälte ihre im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz bes Bundesgerichtes zur Beurteilung bes

vorwürfigen Rechtsstreites ist nach Art. 48 Ziff. 4 bes Organisationsgesetz begründet. Es handelt sich um eine civilrechtliche Streitigkeit zwischen einem Privaten und einem Kanton, beren Streitwert ben Betrag von 3000 Fr. überfteigt. Die Kompetenz jur Entscheidung über die grundfatliche Schabenersatyflicht ift denn auch vom Beklagten anerkannt worden; dagegen bestreitet derfelbe den Gerichten überhaupt, und damit alfo auch dem Bundesgerichte, die Kompetenz zur Festsetzung des Mages der Enischädigung, indem diefelbe einzig dem Regierungsrate zustehe. Da nun die Schadenersatpflicht des Beklagten grundsätzlich anerkannt und nur dem Mage nach ftreitig ift, so kommt biefer Standpunkt des Beklagten einer Kompetenzbestreitung tatfächlich gleich. Es kann demfelben jedoch nicht beigetreten werden. Wenn dafür auf die Berordnung des Regierungsrates vom Jahre 1875 abgestellt worden ift, so erscheint dies von vorneherein unftichhaltig, indem diefe Berordnung unbeftrittenermaßen nie Gefetestraft erlangt hat; und das weitere Argument, daß eine zutreffende Bürdigung der Dienstleistungen, welche nach Art. 64 der Verfassung bei der Bemeffung der Entichädigung einen maßgebenden Faktor bilden foll, nur von den Administrativbehörden zu erwarten sei, kann offenbar ebenso wenig in Betracht fallen, als überhaupt die für ben Richter beftehende Schwierigfeit, eine Entschädigung auszumeffen, einen Grund für die Unguftandigkeit desfelben bilben fann. Die Rompeteng des Richters zur Bestimmung der Sobe ber geforderten Entschädigung ift von selbst gegeben, sobald er in der Sache überhaupt kompetent ift. Da der Beklagte nicht hat bartun können, daß in einer Streitigkeit der vorliegenden Art von Geseheswegen das Maß der Entschädigung der Beurteilung des Richters entzogen sei, ist somit deffen Kompetenz auch in diesem Buntte begründet.

2. Der Entschädigungsanspruch des Klägers gründet sich auf Art. 64, viertes Lemma, der zürcherischen Staatsversassung. Dasnach haben die ursprünglich für Lebensdauer angestellten Lehrer sür den Fall der Nichtwiederwahl "Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen". Ein weiterer Anhaltspunkt für die Bemessung der Entschädigung ist weder in der Versassung noch sonst in einem kantonalen Gesetz gegeben. Es müssen daher die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts er-

gänzend zur Anwendung kommen. Danach muß die Entschädigung in dem Ersatz der unmittelbaren ökonomischen Nachteile bestehen, die den Kläger infolge der Nichtwiederwahl treffen, also jedenfalls den Ersatz des Erwerbes bieten, der dem Kläger hiedurch entzgangen ist. Dies hat immerhin die Meinung, daß der Kläger nicht einfach die Entrichtung der ihm durch seine Anstellung zuzgesicherten Besoldung weiter verlangen kann, sondern nur den Erzigt des Ausfalles infolge davon, daß er in eine ungünstigere Erwerbslage versetzt worden ist, mit andern Worten, er kann nur die Differenz zwischen dem fordern, was er auf Grund seiner lebenslänglichen Anstellung als Lehrer weiter verdient haben würde, und dem, was er ohne diese Anstellung noch zu verdienen in der Lage ist.

3. Es ist demnach in erster Linie derjenige Erwerb des Klä= gers festzustellen, der ihm durch seine lebenslängliche Unstellung zugesichert worden ift. Für die Berechnung desfelben kann nun offenbar nicht diesenige Jahresbesoldung zu Grunde gelegt werben, die der Rläger erst infolge des nach Inkrafttreten der Ver= faffung vom Sahre 1869 erlaffenen Befoldungegefetes bezogen hat; denn die darin enthaltene Normierung der Besoldungen beruht auf der Voraussetzung, daß die Berechtigten nur periodisch angestellt seien und der Wiederwahl unterliegen. Indem sich der Rläger auf seine vor der Verfassung von 1869 erfolgte Unftel= lung und die dadurch begründeten Rechte beruft, kann er auch nur diejenigen Befoldungsanfate geltend machen, die damals maßgebend waren. Nun hat der Aläger zugestanden, daß seine Besoldung vor der Besoldungserhöhung vom Sahre 1872, seit welchem er jährlich 2700 Fr. bezog, eirea 400 bis 500 Fr. we= niger betragen habe. Es ift somit bei ber Schadensberechnung von einer Jahresbefoldung von 2200 Fr. auszugehen; von 2200 Fr. und nicht von 2300 Fr. deshalb, weil nach bekanntem Grundsatz da, wo der Gläubiger selbst seinen Anspruch als mehr oder weniger betragend bezeichnet, zu Gunften des Schuldners der niedrigere Betrag anzunehmen ift. Im weitern kommt in Betracht daß auch diese Befoldung nicht unbedingt auf Lebenszeit bean= sprucht werden konnte, da laut § 313 des Unterrichtsgesetzes der Erziehungsrat bezw. der Regierungsrat berechtigt ist, einen Lehrer aus Alters= oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu ver=

feten, von welchem Zeitpunkt an an Stelle der Besoldung ein Rubegehalt tritt. Dieser Ruhegehalt wurde fur den Kläger, wie beute vom Beklagten zugegeben worden ist, ungefähr 550 &r. jährlich betragen haben. Wann der Zeitpunft gekommen ware. in welchem der Kläger sich der Versetzung in den Rubestand hätte unterwerfen muffen, kann nun allerdings der Natur ber Dinge nach nicht mit Bestimmtheit gesagt werden; immerhin ist nicht anzunehmen, daß der Kläger länger als bis zu seinem 70. Lebensjahre seinen Beruf als Lehrer wurde ausgeübt haben können, und darf somit als mutmaklicher Zeitpunkt der Bersetzung in den Ruhestand das Jahr 1898 angenommen werden. Bieht man fodann in Betracht, daß erfahrungsgemäß die mittlere Lebensdauer bei dem Alter von 67 Rahren, in welchem der Rlager gegenwärtig steht, eirea 8 Sahre beträgt, woraus für ben= selben ein wahrscheinliches Lebensalter von 75 Nahren resultiert. fo ergibt sich als Grundlage ber Schadenersatherechnung ein jährlicher Verdienst von 2200 Fr. während sechs Jahren (von 1892 - 1898) und sodann ein Ruhegehaltsanspruch von jährlich 550 Fr. für die Dauer von weitern fünf Jahren.

4. Fragt sich andrerseits, welcher Erwerb dem Kläger seit der Wegwahl offen gestanden habe und noch offen stehe, so fällt in's Gewicht, daß er fich felbst auf den Standpunkt stellt, zur Zeit noch vollständig fähig zu sein, den Lehrerberuf auszuüben. Aus den Aften geht nun hervor, daß die Erziehungsbehörde fehr geneigt war, dem Kläger eine entsprechende, allerdings nur provisorische Lehrerstelle einzuräumen, und es ist nicht zu bezweifeln daß es ihm möglich gewesen ware, eine solche zu erhalten, wenn er sich ernstlich darum bemüht hatte. Wenn der Kläger einwendet, die Annahme einer Berweserstelle habe ihm deshalb nicht zugemutet werden können, weil eine folde höchstens auf 2 Nahre ein= geräumt werden durfe und er somit nach Ablauf dieser 2 Jahre ber Volkswahl ausgesetzt gewesen wäre, so ist dagegen zu bemerken, baß es ihm vollständig freigestanden hätte, auf eine allfällige Randitatur für die befinitive Besetzung zum vorneherein zu vergichten. Die Erwägung, daß eine Verweserstelle nur auf 2 Jahre verliehen werden könne, bildete keinen Grund, wenigstens für diefe Zeit sich ben weitern Erwerb von jahrlich wenigstens 2200 Fr. zu sichern. Abgesehen von diesem Erwerb darf angenommen werden, daß dem Kläger nicht jeder Berdienst unmöglich sei, sondern daß er durch private Betätigung, wie z. B. Erteilung von Privatunterricht, einen gewissen, wenn auch sehr bescheidenen Erwerb sich verschaffen könne.

5. Wie bereits bemerkt, ist nach Art. 64 ber zürcherischen Versfassung die Entschädigung zu bemeisen nach der Jahl der Dienstzjahre und nach den Dienstleistungen. Immerhin bilben die oben sestgestellten Grundsätze des gemeinen Rechts über Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Berträgen die in erster Linie maßgebende Korm, und hat die Berücksichtigung dieser beiden Faktoren nur die Bedeutung, daß naturgemäß dem richterlichen Ermessen in derartigen Fragen ein weiterer Spielraum offen gelassen ist, und innerhalb dieses letztern die Verdienste im Amte nach Qualität und Zahl der Jahre billig in Anschlag zu bringen sind. In dieser Hemessung des Schadenersatzes eher an die obere Grenze des Zulässigen zu gehen. Nicht nur ist die Reihe der Dienstjahre des Klägers eine sehr lange, sondern es ist auch sestgestellt, daß seine Umtsführung eine tadellose und sehr gute war.

6. Wird nun berücksichtigt, daß der Kläger auf Grund seiner lebenslänglichen Anstellung als Lehrer mutmaßlich im Laufe der Jahre noch ungefähr 15,000 bis 16,000 Fr. hätte erwerben können, und daß dasjenige, was er jetzt, infolge der Wegwahl noch erwerben kann, sich im ganzen höchstens auf 5000 Fr. beslaufen kann, so erscheint unter Anrechnung der Vorteile einmaliger Kapitalabsindung, eine Entschädigungssumme von 10,000 Fr. angemessen. Zu diesem Betrage, abzüglich bereits bezahlter 1000 Fr., ist daher der Beklagte an den Kläger zu verurteilen. Da sodann der größte Teil dieser Pauschalsumme sich auß Beträgen zu sammenssetzt, die erst später zu zahlen gewesen sein würden, so rechtsertigt es sich, Zinsen erst vom Tage des Urteils an zuzusprechen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 10,000 Fr. zu zahlen wovon jedoch bereits bezahlte 1000 Fr. in Abzug kommen, nebst Zins zu  $5~^0/_0$  von heute an.